



# Eigenstromverbrauch aus der Biogasanlage – worauf ist zu achten?

**Egal ob bei der Biogasproduktion, im landwirtschaftlichen Betrieb oder im benachbarten Wohnhaus – der Verbrauch von eigenerzeugtem Strom aus der Biogasanlage kann erhebliche Ersparnisse bringen. Allerdings regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Anfall und die Befreiung von der EEG-Umlage sehr unübersichtlich und komplex und hält dementsprechend eine Reihe von Fallstricken bereit, die es zu beachten gilt.**

Von Dr. Manuela Herms

**D**er Selbstverbrauch von Strom aus der Biogasanlage ist in den vergangenen Jahren zunehmend auch für Biogasanlagenbetreiber, die noch eine vergleichsweise hohe Einspeisevergütung geltend machen können, wirtschaftlich interessant geworden. Das liegt vor allem daran, dass beim Verbrauch von selbsterzeugtem Strom bestimmte Strompreisbestandteile – insbesondere Netzentgelte, Stromsteuer und EEG-Umlage – ganz oder teilweise entfallen. Gerade die EEG-Umlage macht hier mit aktuell 6,5 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh), also mit mehr als 20 Prozent des durchschnittlichen Bruttostrompreises, einen erheblichen Teil der Stromkosten aus.

Doch bereits seit 2014 bedeutet der Verbrauch von eigenerzeugtem Strom nicht mehr zwangsläufig, dass hierfür keine EEG-Umlage abzuführen wäre. Dies gilt im Regelfall nur noch in Konstellationen, in denen schon vor dem 1. August 2014 selbsterzeugter Strom verbraucht wurde und an denen sich seither auch nichts geändert hat.

Anlagenbetreiber, die dagegen erst nach diesem Stichtag erstmals Strom aus ihrer Biogasanlage selbst verbraucht haben, müssen für den selbstverbrauchten Strom 40 Prozent der jeweils aktuellen EEG-Umlage abführen. Dies ist im Übrigen unabhängig davon, wann die Anlage EEG-seitig in Betrieb genommen wurde. Auch und gerade ältere Anlagen, etwa aus dem EEG 2004 oder EEG 2009, können deshalb je nach Einzelfall verpflichtet sein, die anteilige EEG-Umlage für den Eigenverbrauch abzuführen. Wird der Strom aus der Anlage durch Dritte verbraucht, ist der Anlagenbetreiber ohnehin zur Zahlung der vollen EEG-Umlage verpflichtet.

## **Eigenversorgung vs. Drittbelieferung**

Doch wann liegt in diesem Sinne überhaupt eine Eigenversorgung oder eine Drittbelieferung vor? Das Gesetz verlangt für eine privilegierte Eigenversorgung, dass der Stromverbraucher die Erzeugungsanlage selbst betreibt (sogenannte Personenidentität). Außerdem muss der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage und außerhalb des öffentlichen Netzes

verbraucht werden. Sobald eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist, wird der Vorgang rechtlich als Drittbelieferung eingestuft und unterliegt damit der vollen EEG-Umlagepflicht.

Unklarheiten bestehen dabei in der Praxis vor allem im Hinblick auf die notwendige Personenidentität, was nichts selten zu einem bösen Erwachen führt. Hier ist nämlich wichtig zu wissen, dass die Rechtsprechung dies streng formal beurteilt: Personenidentität ist nur gegeben, wenn Erzeuger und Verbraucher dieselbe natürliche oder juristische Person sind. Auf Beteiligungsverhältnisse kommt es dagegen nicht an.

Mit anderen Worten: Die Gesellschafter einer Biogas-GbR oder einer Biogas-GmbH & Co.KG sind nicht identisch mit der jeweiligen Gesellschaft als solches. Die Biogasanlage einer GmbH & Co.KG, deren Strom im benachbarten Wohnhaus ihres einzigen Gesellschafters, des Landwirts, verbraucht wird, liefert daher Strom an einen Dritten und muss dafür die volle EEG-Umlage abführen.

### „Rettungsanker“ geringfügiger Stromverbrauch?

Anders kann dies bei sogenannten geringfügigen Stromverbräuchen Dritter sein. Diese werden dem Eigenversorger zugerechnet und sind umlageprivilegiert – also je nach Anlagenkonstellation umlagefrei oder mit einer reduzierten Umlage von 40 Prozent belegt. Dabei ist es in der Praxis jedoch eine häufige Fehlvorstellung, dass alle Drittstromverbräuche bis 3.500 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr unter die Geringfügigkeit fallen. Zwar findet sich in der Gesetzesbegründung diese Zahl als absolute Obergrenze eines geringfügigen Stromverbrauchs. Allerdings – und dies wird häufig übersehen – ist zusätzlich erforderlich, dass der Stromverbrauch nur vorübergehend ist oder an ständig wechselnden Entnahmestellen stattfindet.

Klassisches Beispiel hierfür ist der vorübergehende Stromverbrauch von Reinigungsfirmen oder Handwerkern. Dagegen ist im genannten Beispiel des Wohnhauses des Landwirts als Alleingesellschafter keine Berufung auf die Geringfügigkeit möglich – auch wenn der jährliche Stromverbrauch (deutlich) unter 3.500 kWh liegt. Um die EEG-Umlagepflichten richtig einschätzen zu können, ist daher immer ein genauer Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort notwendig. Nicht selten wird dabei eine Mischform vorliegen – der auf dem Gelände verbrauchte Strom ist teilweise der Eigenversorgung und teilweise der Drittbelieferung zuzuordnen. Dies kann zum Beispiel dann vorkommen, wenn Gebäude, Wohn- oder Geschäftsräume an Dritte oder auch an eigene Tochtergesellschaften vermietet sind.

### Betreiberpflichten beachten – Messen und Melden!

Gerade dann kommt der Messung eine entscheidende Bedeutung zu. Das Gesetz verpflichtet nämlich den An-

lagenbetreiber dazu, die umlagepflichtigen Strommengen zu messen. Außerdem müssen Strommengen mit unterschiedlicher Umlagehöhe durch Messung voneinander abgegrenzt werden – also beispielsweise Dritt-mengen mit voller und Eigenverbräuche mit reduzierter Umlage. Dabei muss das Messkonzept eine zeitgleiche (viertelstündliche) Erfassung von Stromerzeugung und Stromverbrauch sicherstellen, was etwa durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM) möglich ist.

Fällt die Umlage für bestimmte Strommengen ganz oder teilweise an, muss der Anlagenbetreiber zudem eine Reihe von Meldepflichten beachten. Dies ist im ersten Schritt die sogenannte Basisdatenmeldung, die jeder Anlagenbetreiber einmalig abgeben muss beziehungsweise musste. Hierbei ist unter anderem mitzuteilen, dass eine Eigenversorgung vorliegt und aus welchem Grund man von einem Wegfall oder einer Verringerung der EEG-Umlage ausgeht. Diese Pflicht traf auch Bestandsanlagenbetreiber, die weiterhin den erzeugten Strom umlagefrei selbst verbrauchen können. Falls diese Meldung bislang versäumt wurde, droht auch diesen Betreibern bis zur Nachholung der Meldung eine EEG-Umlage auf sämtlichen selbstverbrauchten Strom in Höhe von 20 Prozent.

Im zweiten Schritt ist jährlich die umlagepflichtige Strommenge zu melden und dann natürlich die entsprechende EEG-Umlage auch abzuführen. Wem gegenüber und innerhalb welcher Fristen die Meldungen jeweils abzugeben sind, hängt dabei davon ab, ob im konkreten Fall eine reine Eigenversorgung vorliegt oder ob auch Dritte mit Strom beliefert werden:

Bei reinen Eigenversorgungssachverhalten (also ohne jegliche Lieferung an Dritte) ist bis zum 28. Februar des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu melden. Werden dagegen – neben der Eigenversorgung – auch Dritte beliefert, ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Hier ist die Meldung bis spätestens 31. Mai des Folgejahres abzugeben.

### Was tun, wenn Messdaten fehlen?

In der Vergangenheit war vielen Anlagenbetreibern überhaupt nicht bewusst, dass sie diesen Meldepflichten nachkommen und dass sie überhaupt EEG-Umlage abführen müssen. Noch heute sind Fehlvorstellungen über das Vorliegen der Personenidentität oder die Belieferung von Dritten mit Strom häufig anzutreffen. Hier kann nur dringend geraten werden, die Sachlage schnellstmöglich zu bereinigen. Denn solange der Netzbetreiber beziehungsweise Übertragungsnetzbetreiber die konkrete Versorgungssituation nicht kennen, kann die EEG-Umlage bis zu zehn Jahre rückwirkend nacherhoben werden. Hier können Forderungen in empfindlicher Höhe drohen; zumal bei fehlender oder fehlerhafter Erfassung und Abgrenzung der komplette Wegfall etwaiger Umlageprivilegien droht.

Was also ist zu tun, wenn für die Vergangenheit keine (geeichten) Messdaten über die eigenverbrauch-



Eigenversorgungskonzepte, die bereits vor dem 1. August 2014 bestanden, sind auch heute noch vollständig von der EEG-Umlage befreit. Dieser Bestandsschutz besteht aber nur, solange die Anlage nach dem 31. Dezember 2017 nicht erneuert, erweitert oder ersetzt wird und der Anlagenbetreiber derselbe ist wie vor dem 1. August 2014.

ten und/oder an Dritte gelieferten Strommengen vorliegen? Hier erlaubt der Gesetzgeber eine sachgerechte Schätzung durch den Anlagenbetreiber, allerdings unter einer Bedingung: Zumindest für die Zukunft muss sichergestellt sein, dass die Strommengen durch

ein rechtskonformes Messkonzept erfasst werden. Die Frist für die Umsetzung des Messkonzepts wurde jüngst durch die EEG-Novelle 2021 letztmalig bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Anlagenbetreiber sollten daher die verbleibenden Monate nutzen, um die Verbrauchssituation auf ihrem Gelände genau zu analysieren und ein passendes Messkonzept umzusetzen.

**Vorsicht bei Änderungen an Bestandskonzepten!**

Besondere Vorsicht ist aber immer dann geboten, wenn Änderungen an Bestandsanlagen vorgenommen werden sollen. Zur Erinnerung: Eigenversorgungskonzepte, die bereits vor dem 1. August 2014 bestanden, sind auch heute noch vollständig von der EEG-Umlage befreit. Dieser Bestandsschutz besteht aber nur, solange die Anlage nach dem 31. Dezember 2017 nicht erneuert, erweitert oder ersetzt wird und der Anlagenbetreiber derselbe ist wie vor dem 1. August 2014. Vor allem bei einem Betreiberwechsel, etwa bei einer Hofübergabe, besteht daher die Gefahr, den Bestandsschutz zu verlieren und künftig für die Eigenversorgung eine anteilige EEG-Umlage abführen zu müssen.

Unklar ist derzeit noch, wie die Flexibilisierung durch den Zubau eines Blockheizkraftwerks einzustufen ist. An sich handelt es sich hierbei um unabhängige

Stromerzeugungseinheiten im Sinne der EEG-Umlage, so dass viel dafür spricht, dass ihr rechtlicher Status mit Blick auf den Anfall der EEG-Umlage getrennt voneinander betrachtet werden muss – es lägen danach eine umlagefreie Bestandsanlage und eine Neuanlage mit 40 Prozent Umlage vor, was spätestens dann die Implementierung eines EEG-konformen Messkonzepts erforderlich macht.

Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur sowie der Clearingstelle EEG KWKG legen dagegen nahe, dass es sich möglicherweise um eine Erweiterung der Bestandsanlage handeln könnte. Führt man diesen Gedanken allerdings konsequent fort, hätte dies zur Folge, dass ab 2018

durchgeführte Flexibilisierungen den Bestandsschutz entfallen lassen, die Anlage dann also insgesamt für den eigenverbrauchten Strom einer Umlage von 40 Prozent unterliegt. Hier besteht derzeit noch Klärungsbedarf. Anlagenbetreiber sollten deshalb dringend vor Umsetzung eines Erweiterungsvorhabens Rechtsrat einholen, um böse Überraschungen zu vermeiden. Keine Anlagenerweiterung in diesem Sinne ist dagegen die Erweiterung des Eigenversorgungskonzepts um eine Solaranlage. Dies lässt den Bestandsschutz der bereits vorhandenen Biogasanlage nicht entfallen. Die Solaranlage profitiert aber auch nicht davon. Soweit sie eine installierte Leistung von mehr als 30 Kilowatt (kW) hat, entfällt auf den darin erzeugten und selbstverbrauchten Strom eine EEG-Umlage von 40 Prozent. In solchen Fällen muss dann ein besonderes Augenmerk auf ein rechtskonformes Messkonzept gelegt werden. Generell gilt: Je mehr Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher involviert sind, je komplexer das Eigenversorgungskonzept also ist oder wird, umso höhere Anforderungen sind an das Messkonzept zu stellen. Hier sollte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen vorab rechtlicher Rat eingeholt werden. ◀

**Autorin**

**Dr. Manuela Herms**

Rechtsanwältin

prometheus

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Salomonstr. 19 · 04103 Leipzig

☎ 03 41/97 85 66-0

✉ herms@prometheus-recht.de

🌐 www.prometheus-recht.de

FOTO: JÖRG BÖTHLING\_VISUALINDIA.DE